

**SATZUNG DES
BUNDESVERBAND FILMSCHNITT EDITOR E.V. (BFS)**

1. Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr des Vereins	1
2. Mitgliedschaft	2
3. Erlöschen der Mitgliedschaft	2
4. Organe des Vereins.....	3
5. Der Vorstand.....	3
6. Die Mitgliederversammlung	4
7. Kassenwart*in.....	6
8. Die Auflösung des Vereins	6

1. Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen „Bundesverband Filmschnitt Editor e.V.“

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

1.3 Zweck des Vereins ist

- a) die Wahrung, Pflege und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen aller in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Filmeditor*innen und Schnittassistent*innen,
- b) die Förderung eines solidarischen Umgangs der Mitglieder untereinander,
- c) die Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber den Rundfunk- und Fernsehanstalten, der Filmwirtschaft, den Hersteller*innen und Verwerter*innen im Fernseh-, Film- und AV-Bereich im In- und Ausland, den Verwertungsgesellschaften, den Gewerkschaften sowie gegenüber Legislative und Exekutive in Kommunen, Ländern, Bund und Europäischer Gemeinschaft. Dazu gehört auch der Abschluss von gemeinsamen Vergütungsregeln nach § 36 UrhG, von Tarifverträgen, sowie sonstigen kollektivvertraglichen Vereinbarungen,
- d) die Interessenvertretung der Mitglieder auf allen weiteren Gebieten, auch in Form einer Prozesstandschaft oder Verbandsklage, sowie in allen Fragen der Medien-, Urheberrechts-, Arbeits- und Sozialpolitik, sowie bei der außergerichtlichen Verfolgung berufsständischer Interessen.

1.4 Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

1.5 Der Verein kann Mitglied anderer Organisationen werden oder mit diesen zusammenarbeiten.

1.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.7 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die dem Zweck des Vereins dienen, dürfen unterhalten werden.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglied des Vereins kann jede/r in der Bundesrepublik Deutschland tätige Filmeditor*in oder Schnittassistent*in werden. Dies gilt für alle Filmgattungen, Formate und Tätigkeitsfelder.

Auch Filmeditor*innen und Schnittassistent*innen aus dem Ausland können Mitglied werden; allerdings kann der BFS ihre Interessen nur für ihre innerhalb der Bundesrepublik Deutschland stattfindende Berufstätigkeit vertreten.

Weiterhin ist die Aufnahme von Ehrenmitgliedern sowie Fördermitgliedern möglich. Letztere müssen nicht Editor*innen sein; auch juristische Personen sind möglich.

2.2 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, gegen dessen Ablehnung binnen eines Monats durch eingeschriebenen Brief die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden kann.

2.3 Die Mitglieder sind aufgerufen, den Zweck und die Bestrebungen des Vereins durch Mitarbeit und Informationserteilung an den Vorstand zu fördern. Die Mitglieder verpflichten sich untereinander, die schutzwürdigen Interessen des Vereins und seiner Mitglieder zu wahren.

Insbesondere aus Gründen der Solidarität, sollte jedes Mitglied bei Übernahme einer von anderen Editor*innen bereits begonnenen Schnittarbeit, diese/n Editor/in hierüber immer informieren, dass sie mit der Fortsetzung der Arbeiten beauftragt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn es von Regie oder Produktion nicht als notwendig erachtet wird. Bei einem Verstoß eines Mitgliedes gegen vorstehende Regelung trotz schriftlicher Abmahnung seitens des Vorstandes, kann dieser über den Verbleib des Mitgliedes im Verein entscheiden.

2.4 Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht, sowie das Recht, Anträge an den Vorstand und in der Mitgliederversammlung zu stellen. Fördermitglieder sind hiervon ausgenommen.

2.5 Die Mitglieder haben regelmäßige Mitgliedsbeiträge zu leisten, über deren Höhe der Vorstand entscheidet; bei einer Erhöhung von mehr als 10% entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge dienen zur Deckung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Verfolgung der Ziele des Vereins entstehen. In besonderen Fällen kann der Vorstand die Beiträge stunden. Näheres wird in der Beitragsordnung gesondert geregelt.

2.6 Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

3. Erlöschen der Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austrittserklärung in schriftlicher Form gegenüber dem Verein mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten,
- b) im Todesfall,
- c) mittels Ausschluss, der erfolgen kann, wenn ein Mitglied dem Ansehen oder den Zwecken des Vereins gröblich zuwiderhandelt, oder mit Beiträgen in Rückstand ist

und trotz Mahnung mit Ausschlussandrohung keine Zahlung vornimmt. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

- 3.2 Mit Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle etwaigen Ansprüche des ehemaligen Mitglieds, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, dem Verein gegenüber.

4. Organe des Vereins

- 4.1 Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

- 4.2 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe wie lokale Untergruppen sowie ein Beirat gebildet werden.

5. Der Vorstand

- 5.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben gewählten ordentlichen Vereinsmitgliedern. Mindestens ein Vorstandsmitglied sollte der Berufsgruppe der Schnittassistent*innen angehören. Der Vorstand sollte möglichst divers besetzt sein, um vielfältige Perspektiven angemessen zu repräsentieren, unter anderem hinsichtlich Geschlecht/Gender, Filmgattung/Tätigkeitsfeld und Stadt/Region.

- 5.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung regelmäßig für zwei Jahre gewählt und bleiben solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung neue Mitglieder in den Vorstand gewählt hat. Wiederwahl ist zulässig.

- 5.3 Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Dies sind insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Buchführung,
- d) Erstellung eines Jahresberichts,
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- f) die Vertretung der Mitglieder bei Tarifverhandlungen sowie beim Abschluss von Wahrnehmungsverträgen im Namen der Mitglieder,
- g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens.

- 5.4 Die ordentlichen Vorstandssitzungen finden in der Regel 3-4 Mal im Jahr statt.

- 5.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Schriftliche Abstimmungen per Email sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der geschäftsführenden Vorstände.

- 5.6 Der Vorstand bestimmt für die Dauer der Amtsperiode jeweils zwei Mitglieder als geschäftsführende Vorstandsmitglieder, die den Verein gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- In dringenden Fällen sind die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder berechtigt, allein zu entscheiden. Sie sind jedoch verpflichtet, die Angelegenheit der nächsten Vorstandssitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 5.7 Der Vorstand kann durch Beschluss einzelne seiner Aufgaben auf einen oder mehrere Vorstandmitglieder oder andere ordentliche Mitglieder übertragen. Dazu gehören Städtebeauftragte, die an allen Standorten mit mehr als fünf ansässigen Mitgliedern als Ansprechpartner vor Ort fungieren, und die Veranstaltungen des BFS vor Ort in Rücksprache mit dem Vorstand organisieren und durchführen.
- 5.8 Die Entscheidungen des Vorstandes sind zu protokollieren und den Vorstandsmitgliedern innerhalb 2 Wochen nach Beschlussfassung schriftlich zu übersenden.
- 5.9 Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte und Wahrung der Interessen des Vereins eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen.

6. Die Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- b) Wahl der Kassenwartin oder des Kassenwarts
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Verabschiedung der Beitragssatzung sowie Festsetzung des Jahresbeitrages,
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

- 6.2 In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltung, virtuelle oder hybride Veranstaltung stattfinden. Über die Form der Versammlung entscheidet jeweils der Vorstand. Der Vorstand lädt zu der Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen im Voraus unter Bekanntgabe von Ort, Zeit, Form der Veranstaltung und Tagesordnung schriftlich ein. Die Versendung der Einladung ist auch per Email an die zuletzt vom Mitglied angegebene Email-Adresse möglich.
- 6.3 Darüber hinaus sind außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert, oder wenn dies ein Viertel der Mitglieder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangen.
- 6.4 Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand wird das vorgebrachte Anliegen auf die Tagesordnung setzen. Die Tagesordnung kann im Verlauf der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss weiterhin ergänzt werden; über diese ergänzten Tagesordnungspunkte kann die Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen.

- 6.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder – darunter zwei Vorstandsmitglieder – persönlich anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.
- 6.6 Die Vertretung nicht anwesender Mitglieder durch teilnehmende Mitglieder ist nur aufgrund schriftlicher, unterschriebener Vollmacht möglich, die bei der Mitgliederversammlung in Papierform vorzulegen ist. Dem Erfordernis der Papierform genügen auch ausgedruckte Dateien mit den Unterschriften der Vollmachtgeber*innen, oder Kopien der Originalvollmachten.
- Jedes anwesende Mitglied kann bis zu sieben nicht erschienene Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten. Soweit ein Mitglied mehr als sieben Vollmachten erhält, ist es berechtigt, die überzähligen Vollmachten einem anderen anwesenden Mitglied weiterzugeben; ein per Vollmacht ersatzweise angegebenes Mitglied hat Vorrang. Die Vollmachten sind vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand mittels Vorlage der entsprechenden Schriftstücke zur Registrierung mitzuteilen.
- 6.7 Die Mitgliederversammlung wird durch eine/n Versammlungsleiter*in geleitet, welche/r von den anwesenden Vorstandsmitgliedern bestimmt wird. Weiterhin bestimmt der Vorstand eine/n Protokollführer*in. Die Wahlen, insbesondere die Wahl des Vorstandes und die Wahl der Kassenwartin oder des Kassenwarts, richten sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Wahlordnung.
- 6.8 Die Mitgliederversammlung stimmt durch Handzeichen ab. Auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern ist eine schriftliche und geheime Stimmabgabe durchzuführen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Versammlungsleiter*in.
- 6.9 Änderungen der Satzung oder des Vereinszweckes bedürfen der Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn diese mit der Einladung auf der Tagesordnung bekanntgegeben wurden. Für den Fall, dass eine entsprechende 2/3 Mehrheit nicht erreicht wird, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die über eine Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes mit einfacher Mehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder entscheiden kann, worauf in der Einladung entsprechend hinzuweisen ist.
- 6.10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch durch schriftliche Abstimmung im Zirkularverfahren gefasst werden. Dieses geschieht in der Weise, dass der Gegenstand der Beschlussfassung den Mitgliedern an ihre letzte postalische oder Email-Adresse mit der Aufforderung zugeleitet wird, innerhalb einer angemessenen Frist dazu Stellung zu nehmen. Nichtabgabe einer schriftlichen Stellungnahme gilt als Zustimmung. Die schriftlichen Stimmen müssen binnen einer Frist von vier Wochen nach Absendung beim Vorstand eingegangen sein; die Mehrheit berechnet sich nach den abgegebenen Stimmen. Dieses Verfahren ist nicht bei Beschlüssen über Änderungen der Satzung oder des Vereinszweckes zulässig.
- 6.11 Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse wird ein Protokoll angefertigt, das von Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterschreiben und den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben ist.

7. Kassenwart*in

Die Mitgliederversammlung hat jährlich eine Kassenwartin oder einen Kassenwart zu wählen, welche/r nicht dem Vorstand angehört, von diesem aber vorgeschlagen werden kann. Der oder die Kassenwart*in hat die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der oder die Kassenwart*in erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt die Entlastung des Vorstandes.

8. Die Auflösung des Vereins

- 8.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen, bei persönlichem Erscheinen von mehr als der Hälfte der Mitglieder.
- 8.2 Bei der Auflösung ist gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen, welches einem dem Zweck des Vereins dienenden Vorhaben zuzuführen ist.

Die ursprüngliche Satzung des BFS stammt vom 26. März 1984 und wurde seitdem mehrfach geändert. Die vorliegende Fassung wurde am 19. Juni 2021 von der Jahreshauptversammlung des BFS verabschiedet.